

Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.



Musikverein Wäschenbeuren

Gegründet 1923

Stand 26.2.2019

Musikverein 1923 Wäschenbeuren e.V.

Satzung

Neufassung vom 15.3.2019

„Im Reiche der Töne erblühe das Schöne“

Wahlspruch des Musikverein Wäschenbeuren



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

Allgemeines

§1 Name und Sitz des Vereins

§2 Zweck des Vereins

§3 Selbstlosigkeit

Kommentar [P1]: neu

Mitgliedschaft

§4 Mitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

§6 Rechte der Mitglieder

§7 Pflichten der Mitglieder

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

§9 Mitgliedsbeiträge

§10 Ehrungen

§11 Instrumente und Uniformen

Kommentar [P2]: neu

Vereinsorgane

§12 Vereinsorgane

§13 Hauptversammlung

§14 Vorstandschaft

§15 Vereinsausschuss

§16 Kapellen und Untergruppen

Kommentar [P3]: hinzugefügt

Sonstiges

§17 Kassenprüfung

Kommentar [P4]: neu

§18 Veranstaltungen

§19 Musikerheim

Kommentar [P5]: neu

§20 Satzungsänderung

§21 Vereinsordnungen

Kommentar [P6]: neu

§22 Haftung der Mitglieder

Kommentar [P7]: neu

§23 Datenschutz

Kommentar [P8]: neu

§24 Auflösung

§25 Inkrafttreten der Satzung



Musikverein Wäschenbeuren

Gegründet 1923

Genderklausel:

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und insbesondere nicht auf Grund einer Diskriminierung wurde in dieser Satzung die männliche Form gewählt.

Kommentar [P9]: neu

Kommentar [P10]: neu, aus
Mustersatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der am 22. April 1923 in Wäschenbeuren gegründete Musikverein führt den Namen „Musikverein 1923 Wäschenbeuren e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in 73116 Wäschenbeuren.
- 2) Der Verein ist im Amtsgericht Ulm im Vereinsregister unter Nr. 530667 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kommentar [P11]: eingefügt

Kommentar [P12]: neu, aus
Mustersatzung

Kommentar [P13]: neu, aus
Mustersatzung

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) ~~Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege, Förderung und Ausübung der Blasmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur in der Gemeinde Wäschenbeuren zu pflegen und zu erhalten.~~ Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Ausübung und Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) instrumentale Aus- und Fortbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
 - b) Fachliche und überfachliche Jugendpflege und Jugendarbeit der eigenen Jugendlichen,
 - c) regelmäßige Übungsstunden,
 - d) Veranstaltung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - f) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes, seiner Unterverbände und Vereine,
 - g) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - h) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs und
 - i) Regelmäßige Treffen der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Vereins.
- 4) Der Verein wird unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Kommentar [P14]: neu, aus
Mustersatzung wg. Finanzamt

Kommentar [P15]: Neu formuliert;
ähnlich Mustersatzung wg. Finanzamt

Kommentar [P16]: neu

Kommentar [P17]: neu

Kommentar [P18]: neu

Kommentar [P19]: neu

Kommentar [P20]: neu

Kommentar [P21]: neu

Kommentar [P22]: neu

Kommentar [P23]: neu



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 5) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. in der Bundesvereinigung Deutscher Blasmusikerverbände.

§3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 2 erfüllen. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile bzw. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- 4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Mitglieder des Vereinsausschusses und andere Mitarbeiter der Verwaltung können Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Durch den Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 7) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Kommentar [P24]: neu, aus Mustersatzung wg. Finanzamt

Kommentar [P25]: neu, aus Mustersatzung wg. Finanzamt

Kommentar [P26]: neu, aus Mustersatzung wg. Finanzamt

Kommentar [P27]: neu; entspricht Mustersatzung des BVBW wg. Finanzamt

Kommentar [P28]: neu, aus Mustersatzung wg. Finanzamt

Kommentar [P29]: Eingefügt aus Mustersatzung wg. Finanzamt

Kommentar [P30]: neu, aus Mustersatzung wg. Finanzamt

Kommentar [P31]: neu, aus Mustersatzung wg. Finanzamt

§4 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passive fördernden Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Als aktive Mitglieder gelten Personen in musikalischer Ausbildung, Jugendliche ab Eintritt in eine aktive Kapelle ~~die aktive Jugendkapelle~~, Musiker, Vereinsausschussmitglieder, Dirigenten und Vizedirigenten der Kapellen des Vereins.
- 3) Mitglieder ohne Status nach Abs. 2 und 4 gelten als passive fördernde Mitglieder.
- 4) Ehrenmitglied ist, wer nach §10 Ehrungen dazu ernannt wurde.

Kommentar [P32]: geändert

Kommentar [P33]: Neu; lt. BVBW so geregelt

Kommentar [P34]: Geändert, wegen Bänd

Kommentar [P35]: geändert

Kommentar [P36]: § geändert



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden, die ~~das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die~~ die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Hauptversammlung bestätigt die Mitgliedschaft.
- 3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Für alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss jeweils mindestens 1 Erziehungsberechtigter ebenfalls Mitglied im Musikverein sein.

Kommentar [P37]: gelöscht, da aktive Mitglieder <18 Jahre möglich

Kommentar [P38]: vorher: Vorstand

Kommentar [P39]: neu

Kommentar [P40]: neu

§6 Rechte der Mitglieder

- 1) ~~Alle Mitglieder haben, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsämtern.~~
- 2) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Wahlrecht. Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder.
- 3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung in der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage 3 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Antragsfristen regelt §13 Hauptversammlung.
- 4) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen.
- 5) Alle Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins, zu den vom Vereinsausschuss beschlossenen Bedingungen, zu besuchen.
- 6) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

Kommentar [P41]: geändert, siehe unten

Kommentar [P42]: geändert

Kommentar [P43]: neu

Kommentar [P44]: neu, aus Mustersatzung

§7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben die musikalischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- 2) Die Mitglieder sind zur Beachtung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und erlassenen Anordnungen verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- 4) Die aktiven Mitglieder, Musiker und Jungmusiker sind verpflichtet, an den Proben, Veranstaltungen und Verpflichtungen des Vereins teilzunehmen.

Kommentar [P45]: neu, aus Mustersatzung



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 5) Für alle Mitglieder ist das Jugendschutzrecht bindend.
- 6) Die Teilnahme an der Hauptversammlung sollte für jedes Mitglied selbstverständlich sein.
- 7) ~~Allen Mitgliedern steht es frei, durch Geld- oder Sachspenden oder durch höhere Beiträge die Zwecke des Vereins zu fördern.~~

Kommentar [P46]: neu

Kommentar [P47]: gelöscht

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalender-Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich mindestens einen Monat vor Jahresende Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.
- 3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte, die aus einer Mitgliedschaft resultieren.
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge und Gebühren. Vereinseigentum ist innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu geben oder wertmäßig abzugelten.
- 5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,
 - b) bei erheblicher Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) bei Nichtbeachtung der Satzung des Blasmusikverbandes Baden Württemberg e.V. oder
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurde bzw. die Abbuchung nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, vorliegt.
- 6) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsausschusses. Er ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Er hat das Recht, vorher zu den Ausschließungsgründen gehört zu werden. Der Betroffene hat das Recht gegen einen solchen Beschluss innerhalb von 2 Wochen Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung. Bis zu deren Beschluss ruht die Mitgliedschaft.
- 7) Der Status eines aktiven Mitglieds geht durch den Austritt aus den unter §4 Abs. 2 aufgeführten Organen verloren.
- 8) Mit dem Ausscheiden als aktives Mitglied geht die Mitgliedschaft im Verein nicht verloren. Aktive Mitglieder werden zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fördernde Mitglieder, wenn sie nicht gleichzeitig aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden.
- 9) Scheidet ein Mitglied aus und tritt zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so wird die frühere Mitgliedschaft voll anerkannt.

Kommentar [P48]: geändert

Kommentar [P49]: hinzugefügt

Kommentar [P50]: geändert

Kommentar [P51]: neu

Kommentar [P52]: neu

Kommentar [P53]: entfernt

Kommentar [P54]: geändert

Kommentar [P55]: neu

§9 Mitgliedsbeiträge



Musikverein Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 1) Alle Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Eine Änderung der Beitragsordnung kann nur von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) ~~Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Hauptversammlung festgesetzt.~~
- 4) ~~Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragsleistung befreit. In begründeten Einzelfällen kann der Vereinsausschuss zeitlich begrenzte Beitragsbefreiungen beschließen.~~
- 5) ~~Die Beitragsschuld entsteht erstmals zum Zeitpunkt des Beitritts und dann jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres zu zahlen.~~
- 6) ~~Mitglieder, die den Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.~~

Kommentar [P56]: neu, Änderungsbedingung wie bisher in der Satzung
Restlicher Text wird in Beitragsordnung verschoben

Kommentar [P57]: In Beitragsordnung verschoben

§10 Ehrungen

- 1) Alle Regelungen zu Ehrungen und der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden in einer Ehrungsordnung festgelegt.
- 2) Eine Änderung der Ehrungsordnung kann nur von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) ~~Personen, die sich um die Kapellen oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.~~
- 4) ~~Geehrt werden durch den Verein~~

Kommentar [P58]: Neu, Änderungsbedingung wie bisher in der Satzung
Restlicher Text wird in Ehrungsordnung verschoben

Aktive Mitglieder nach

- a) ~~10 Jahren mit der silbernen Ehrennadel~~
- b) ~~25 Jahren mit der goldenen Ehrennadel~~
- c) ~~40 Jahren mit Medaille und Urkunde~~
- d) ~~50 Jahren mit Medaille und Urkunde~~
- e) ~~60 Jahren mit Medaille und Urkunde~~

Passive Mitglieder nach

- a) ~~25 Jahren mit der silbernen Ehrennadel~~
- b) ~~40 Jahren mit der goldenen Ehrennadel~~
- c) ~~50 Jahren mit der goldenen Ehrennadel mit Zahl~~
- d) ~~60 Jahren mit der goldenen Ehrennadel mit Zahl~~

- 5) ~~Geehrt werden durch den Verband~~

~~Aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Dirigenten nach der Satzung des Landes- bzw. Bundesverbandes.~~

- 6) ~~Ständchen zum Geburtstag~~



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- a) Ehrenmitglieder zum 70., 75., 80., 90. Geburtstag. Ab dem 90. Geburtstag jährlich.
 - b) Aktive Mitglieder zum 50., 60., 65. Geburtstag. Bis zum 90. Geburtstag alle 5 Jahre, ab dem 90. Geburtstag jährlich.
 - c) Passive Mitglieder ab dem 75. Geburtstag alle 5 Jahre, ab dem 90. Geburtstag jährlich.
- 7) ~~Ständchen zur Hochzeit~~
- a) Aktive Mitglieder erhalten am Vorabend der Hochzeit ein Ständchen und die Kapelle übernimmt bei der Trauung die musikalische Umrahmung.
 - b) Passive Mitglieder erhalten auf Wunsch am Vorabend der Hochzeit ein Ständchen.
- 8) ~~Ständchen Sonstige~~
- Die Vorstandschaft, der Kapellenvorstand, der Jugendleiter und die Dirigenten erhalten nach 15 Jahren aktiver Tätigkeit alle 5 Jahre ein Ständchen, sofern sie ihr Amt noch ausüben.
- 9) ~~Beerdigung~~
- a) Für Ehrenmitglieder und aktive Musiker übernimmt der Verein die musikalische Gestaltung der Trauerfeier am Grabe.
 - b) Dieselbe Regelung gilt für Mitglieder die mindestens 30 Jahre aktiv tätig waren.
 - c) Passive Mitglieder erhalten einen Kranz.

Kommentar [P59]: In Ehrungsordnung verschoben

§11 Instrumente und Uniformen

- 1) Alle Regelungen über die Ausgabe von Instrumenten und Uniformen, deren Rückgabe, etc. werden in einer Instrumenten- und Uniformordnung festgelegt.
- 2) Eine Änderung der Instrumenten- und Uniformordnung wird vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen und muss bei der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
- 3) Vom Vereinsausschuss wird ein Instrumentenwart und Uniformwart bestellt. Die Rechte und Aufgaben von Instrumentenwart und Uniformwart werden in der Instrumenten- und Uniformordnung festgelegt.

Kommentar [P60]: § komplett neu

§12 Vereinsorgane

- 1) Vereinsorgane sind
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) die Vorstandschaft und
 - c) der Vereinsausschuss.
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beschlussfassung, die ihnen selbst oder unmittelbaren Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern) unmittelbare Vor- oder Nachteile erbringen, nicht mitwirken.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift zu Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses ist bei der nächsten Sitzung der Vorstandschaft bzw. des Vereinsausschusses zu genehmigen.

Kommentar [P61]: geändert

Kommentar [P62]: Regelung aufgeteilt in HV und Sitzungen

Kommentar [P63]: Neu hinzugefügt

§13 Hauptversammlung

- 1) Oberstes Vereinsorgan ist die Hauptversammlung. Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen. Die Hauptversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß bekannt gegeben bzw. einberufen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) ~~Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Sie wird von der Vorstandschaft mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.~~
- 4) Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Sie wird von der Vorstandschaft durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, durch Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder per Brief oder E-Mail oder über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben.
- 5) ~~Die außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuberufen.~~
- 6) Die außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung
 - a) auf Beschluss der Vorstandschaft,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder
 - c) wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschieden sind

Kommentar [P64]: Hinzugefügt zur Klarstellung; Alter geändert auf 16 Jahre

Kommentar [P65]: Hinzugefügt zur Klarstellung, aus Mustersatzung; Alter geändert auf 16 Jahre

Kommentar [P66]: Durch 4) ersetzt

Kommentar [P67]: hinzugefügt

Kommentar [P68]: durch 6) ersetzt

Kommentar [P69]: hinzugefügt

Kommentar [P70]: neu

Die Einberufung wird von der Vorstandschaft durchgeführt. Wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschieden sind, wird die Einberufung durch den Vereinsausschuss durchgeführt.

Kommentar [P71]: neu, 26.2.19



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, durch Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder per Brief oder E-Mail oder über die Internetseite des Vereins.

Kommentar [P72]: neu

7) Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntmachung des Termins und einer voraussichtlichen Tagesordnung eingeladen werden. Innerhalb von 2 Wochen nach der ersten Bekanntmachung können Anträge zur Tagesordnung schriftlich bei einem Mitglied der Vorstandschaft gestellt werden. Weicht die endgültige Tagesordnung von der voraussichtlichen Tagesordnung ab, muss mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung die endgültige Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Kommentar [P73]: neu, 26.2.19

Kommentar [P74]: neu

8) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich.

9) Die Hauptversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Kommentar [P75]: neu

Die Hauptversammlung ist unter anderem zuständig für

- d) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- e) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- f) die Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses,
- g) die Wahl der Vorstandschaft, der Beisitzer des Vereins im Vereinsausschuss und der Kassenprüfer,
- h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- i) den Beschluss von Ausgaben, die die Obergrenze, bis zu der der Vereinsausschuss entscheiden darf, übersteigen,
- j) den Beschluss zur Aufnahme von Darlehen und Erwerb bzw. Verkauf von Immobilien,
- k) die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden,
- l) Satzungsänderungen,
- m) die Beschlussfassung über rechtzeitig stillgelegte Anträge,
- n) die ~~Beschlussfassung~~ Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern,
- o) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern, sofern Berufung vorliegt,
- p) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und
- q) die Auflösung des Vereins

Kommentar [P76]: neu

Kommentar [P77]: neu

Kommentar [P78]: neu

Kommentar [P79]: geändert

10) Die Hauptversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Bei dessen Verhinderung von einem durch den Vereinsausschuss bestimmten Mitglied des Vereinsausschusses.

Kommentar [P80]: neu

Kommentar [P81]: neu

11) Das Protokoll der letzten Hauptversammlung ist in der Hauptversammlung auszulegen.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 12) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Kommentar [P82]: neu
- 13) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Kommentar [P83]: neu
- 14) Die Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Kommentar [P84]: neu
- 15) Die Wahlen erfolgen geheim. Eine Wahl in offener Abstimmung kann erfolgen, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dagegen votiert. Ausgenommen sind Wahlen, bei denen für ein Vereinsamt mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht. Kommentar [P85]: neu
- 16) Die Wahlen werden von einem vorab zu wählenden Wahlausschuss durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und 2 Beisitzern. Kommentar [P86]: neu
- 17) Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Kommentar [P87]: neu
- 18) Die Wahl der Vereinsämter erfolgt möglichst im Wechsel für jeweils 2 Jahre. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zur turnusgemäßen Hauptversammlung im Amt. Kommentar [P88]: neu
- 19) Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Hat der Kandidat die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl erhalten, so gilt er als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im Falle von zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kommentar [P89]: neu
- 20) Damit die Wahl wirksam wird, müssen die Gewählten die Annahme der Wahl erklären. Im Falle der Abwesenheit muss die Annahme der Wahl vorab schriftlich erklärt werden. Kommentar [P90]: neu

§14 Vorstandschaft

- 1) Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Kommentar [P91]: neu
- 2) Der Vorstandschaft gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der 3. Vorsitzende, ~~kraft seines Amtes Wirtschaftsführer~~ Kommentar [P92]: gelöscht
 - d) der Kassier und
 - e) der Schriftführer
- 3) Der 1. und 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Kommentar [P93]: Eigener Absatz; geändert
- 4) Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses. Er sorgt für die Durchführung deren Beschlüsse. ~~Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.~~ Er kann über Zahlungen bis zu einer vom Vereinsausschuss festzulegenden Obergrenze im Einzelfall ohne vorherige Genehmigung des Vereinsausschusses verfügen. Kommentar [P94]: In eigenen Absatz verschoben (siehe oben)
Kommentar [P95]: neu



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 5) Der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind gegenüber dem Verein verpflichtet, den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung zu vertreten und somit das Amt des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB auszuüben.
- 6) Der 3. Vorsitzende ist kraft seines Amtes gleichzeitig Wirtschaftsführer. Er ist verantwortlich für den gesamten Wirtschaftsbetrieb sowie für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Der Wirtschaftsführer kann zu seiner Unterstützung einen Wirtschaftsausschuss einsetzen.

Kommentar [P96]: neu

- 7) Der Kassier trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt,
- Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten, wenn die satzungsgemäßen Bestimmungen eingehalten worden sind und
 - Sämtliche Schriftstücke, die Kassengeschäfte betreffen, zu unterzeichnen.
 - ~~Die Mitgliederliste führen~~

Kommentar [P97]: Gelöscht

Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben in das Kassenbuch aufzunehmen und zu belegen.

Zum Ende des Geschäftsjahres ist vom Kassier ein Jahresabschluss zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist mit den Buchungsunterlagen den Kassenprüfern vorzulegen.

Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

Kommentar [P98]: Gelöscht, bereits in §1 geregelt

~~Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.~~

Kommentar [P99]: Nach §15 verschoben

Der Vereinsausschuss kann dem Kassier im Einzelfall zu dessen Entlastung Unterkassiere zuordnen.

Kommentar [P100]: neu

- 8) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr, soweit der nicht vom 1. Vorsitzenden erledigt wird oder in den allgemeinen Geschäftsbereich der einzelnen Vorstandschaftsmitglieder fällt. Er führt die Protokolle in den Hauptversammlungen, den Vorstandschafts- und Vereinsausschuss-Sitzungen.
- 9) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder der Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch nachwählen. Bei der nächsten Hauptversammlung erfolgt dann die Wahl für die restliche turnusgemäße Amtszeit.
- 10) Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, muss umgehend mit einer Frist von 1 Monat eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einberufen werden.

Kommentar [P101]: neu

Kommentar [P102]: neu

§15 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Hauptversammlung oder die Vorstandschaft zu entscheiden hat.

Kommentar [P103]: neu



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 2) Der Vereinsausschuss tagt im Allgemeinen nichtöffentlich. Auf Beschluss des Vereinsausschusses können die Sitzungen teilweise öffentlich durchgeführt werden. **Kommentar [P104]: neu**
- 3) Der Vereinsausschuss wird durch die Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens 6 Vereinsausschussmitgliedern einberufen. **Kommentar [P105]: neu**
- 4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. **Kommentar [P106]: neu, zur Klarstellung**
- 5) Die Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn ein Ausschussmitglied dies verlangt. **Kommentar [P107]: neu**
- 6) Der Vereinsausschuss hat das Recht, im Rahmen der verfügbaren Mittel, Beträge bis zu einer von der Hauptversammlung festzulegenden Obergrenze im Interesse des Vereins zu verausgaben. Dabei dürfen keine Schulden gemacht werden. Ausgaben über dieser Obergrenze und der Erwerb von Immobilien können nur von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. **Kommentar [P108]: neu**
- 7) Der Vereinsausschuss besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Pressewart,
 - g) ~~dem Theaterleiter~~ **Kommentar [P109]: gelöscht**
 - h) dem Kapellenvorstand und stellvertretenden Kapellenvorstand (Kapellenleitung), **Kommentar [P110]: hinzugefügt**
 - i) dem Jugendleiter und stellvertretenden Jugendleiter (Jugendleitung), **Kommentar [P111]: hinzugefügt**
 - j) den Leitern der vorhandenen Untergruppen, **Kommentar [P112]: flexibler als einzelne Aufzählung**
 - k) den Dirigenten der Musikkapellen,
 - l) dem Hausmeister des Musikerheims, **Kommentar [P113]: neu**
 - m) ~~den Ehrenvorsitzenden~~, **Kommentar [P114]: durch nachfolgenden Absatz ersetzt, 26.2.19**
 - n) ~~12 Beisitzern, davon mindestens 4 aktive Musiker~~, **Kommentar [P115]: aufgeteilt**
 - o) 5 Beisitzer des Vereins und **Kommentar [P116]: aufgeteilt**
 - p) 4 Beisitzer der Musikkapelle **Kommentar [P117]: aufgeteilt**
 - q) ~~1 Beisitzer der Jugendkapelle~~ **Kommentar [P118]: Gelöscht, da oben berücksichtigt**
- 8) Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Ausschuss-Sitzungen teilzunehmen und bei den Abstimmungen und Wahlen mit abzustimmen. Sie werden jedoch bei der Festlegung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. **Kommentar [P119]: neu, 26.2.19**
- 9) Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses können andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen beratend hinzugezogen werden. **Kommentar [P120]: neu**



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 10) Mit Ausnahme der Dirigenten werden die Mitglieder des Vereinsausschusses, im Wechsel auf 2 Jahre von der Hauptversammlung, gewählt.
- 11) Die Vorsitzenden, der Kassier, der Schriftführer und die Beisitzer des Vereins werden im Wechsel auf 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt.
- 12) Der Vereinsausschuss wählt den Pressewart, die Jugendleitung, den Leiter der Musikalischen Früherziehung (Musikakademie) und den Hausmeister des Musikerheims jeweils auf 2 Jahre. Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13) Die Wahlen erfolgen geheim. Eine Wahl in offener Abstimmung kann erfolgen, wenn kein anwesendes Ausschussmitglied dagegen votiert. Ausgenommen sind Wahlen, bei denen für ein Vereinsamt mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht.
- 14) Der Vereinsausschuss bestellt einen EDV-Beauftragten, der für die Mitgliederverwaltung des Vereins verantwortlich ist.
- 15) Der Vereinsausschuss bestellt einen Internet-Beauftragten, der für den Internet-Auftritt des Vereins verantwortlich ist.
- 16) Die Kapellenleitung und die Beisitzer der Musikkapelle werden von der Musikkapelle im Wechsel jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Leiter der Untergruppen werden von den Untergruppen jeweils auf 2 Jahre gewählt.
- 17) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch nachwählen. Bei der nächsten Hauptversammlung erfolgt dann die Wahl für die restliche turnusgemäße Amtszeit.
- 18) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vereinsausschusses vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, muss umgehend mit einer Frist von 1 Monat eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einberufen werden.
- 19) Jedes Mitglied des Vereinsausschusses führt seinen Geschäftsbereich nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane selbständig und eigenverantwortlich.
- 20) Der Vereinsausschuss bestellt, im Einvernehmen mit den Mitgliedern der aktiven Kapellen, die Dirigenten.
- 21) Für alle Aufgabenbereiche und Ämter im Verein, der Vorstandschaft und im Vereinsausschuss muss ein Tätigkeitsprofil erstellt und an sich ändernde Anforderungen angepasst werden.

Kommentar [P121]: Unten neu formuliert

Kommentar [P122]: erweitert

Kommentar [P123]: erweitert

Kommentar [P124]: neu

Kommentar [P125]: neu

Kommentar [P126]: neu

Kommentar [P127]: erweitert

Kommentar [P128]: neu

Kommentar [P129]: neu

Kommentar [P130]: neu

Kommentar [P131]: hinzugefügt

§16 Kapellen und Untergruppen

- 1) Die Kapellen sind verpflichtet, sich gegenüber dem Verein durch gute Leistungen und ordentliches Auftreten stets würdig zu zeigen.
- 2) Die Kapellen sind verpflichtet, eine eigene Geschäftsordnung aufzustellen. Diese Geschäftsordnung ist vom Vereinsausschuss zu verabschieden.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 3) Aktuell bestehen zusätzlich zu den Kapellen folgende Untergruppen: Musikalische Früherziehung (Musikakademie) und Freundeskreis.
- 4) Bei Bedarf können weitere Untergruppen gebildet werden.
- 5) Alle Untergruppen bestimmen einen Leiter, der die Untergruppe im Vereinsausschuss vertritt.

Kommentar [P132]: neu

Kommentar [P133]: neu

Kommentar [P134]: neu

§17 Kassenprüfung

- 1) Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.
- 2) Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens.
- 3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben.
- 4) Aufgrund eines Vorstandschäftsbeschlusses oder Beschluss des Vereinsausschusses kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

Kommentar [P135]: neu, aus Mustersatzung

§18 Veranstaltungen

- 1) Bei Veranstaltungen des Vereins oder der Kapellen sind die Eintrittsgelder so festzulegen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen decken. Etwaige Gewinne müssen satzungsgemäß verwendet werden.

§19 Musikerheim

- 1) Das Musikerheim stellt für den Musikverein das größte Vereinsvermögen dar und muss deshalb immer gepflegt und gut Instand gehalten werden.
- 2) Für das Musikerheim muss vom Vereinsausschuss eine Hausordnung und bei Vermietung des Musikerheims ein Mietvertrag aufgestellt werden.
- 3) Für das Musikerheim wird vom Vereinsausschuss ein Hausmeister bestellt, der sich um den Innen- und Außenbereich des Musikerheims kümmert.

Kommentar [P136]: § komplett neu

§20 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, schriftlich bei einem Mitglied der Vorstandschaft ~~spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung~~ gestellt werden. Die Antragsfristen regelt §13 Hauptversammlung.

Kommentar [P137]: hinzugefügt

Kommentar [P138]: entfernt

Kommentar [P139]: neu



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.
- 3) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Hauptversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext vergleichend von allen Mitgliedern ab dem Zeitpunkt der Einladung eingesehen werden konnte (z.B. auf der Vereinsseite im Internet oder bei der Vorstandschaft).

Kommentar [P140]: neu

Kommentar [P141]: neu

§21 Vereinsordnungen

- 1) Zur Regelung der Geschäfte, die nicht durch die Satzung geregelt werden, werden Vereinsordnungen erstellt. Es gibt mindestens folgende Vereinsordnungen:
 - a) Beitragsordnung: Enthält die Bestimmungen zu Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Fristen, Zahlungsweisen, etc.
 - b) Ehrenordnung: Enthält alle Ehrungen des Vereins, die Voraussetzungen für die Ehrungen und die Angaben über ihre Durchführung.
 - c) Instrumenten- und Uniformordnung: Enthält Regelungen über die Ausgabe von Instrumenten und Uniformen, deren Rückgabe, etc.
 - d) Datenschutzordnung: Enthält alle Bestimmungen zum Datenschutz.
- 2) Weitere Vereinsordnungen können vom Vereinsausschuss erstellt werden und sind in der darauffolgenden Hauptversammlung zu erläutern.
- 3) Alle Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Geschäftsjahr geändert werden.
- 4) Vom Vereinsausschuss beschlossene Änderungen von Vereinsordnungen sind in der darauffolgenden Hauptversammlung zu erläutern.
- 5) Alle aktuellen Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder öffentlich zu machen und sind jederzeit bei der Vorstandschaft einsehbar.

Kommentar [P142]: § komplett neu

§22 Haftung der Mitglieder

- 1) Für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften haftet lediglich das Vereinsvermögen.
- 2) Den Mitgliedern gegenüber wird die Haftung des Vereins insbesondere bezüglich grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Kommentar [P143]: § komplett neu

§23 Datenschutz

- 1) Alle Regelungen zum Datenschutz werden in einer Datenschutzordnung festgelegt.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- 2) Eine Änderung der Datenschutzordnung wird vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen und muss bei der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

Kommentar [P144]: § komplett neu

§24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde und keine anderen Beschlüsse fasst.
- 2) Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wäschenbeuren mit der Bestimmung, es zu verwalten und einer in Wäschenbeuren neu entstehenden Blasmusikkapelle zu übergeben.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wäschenbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.
- 4) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
- 5) Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein im Sinne dieser Satzung gegründet, hat die Gemeinde das Vereinsvermögen, mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Kommentar [P145]: geändert

Kommentar [P146]: neu

Kommentar [P147]: Aus steuerlichen Gründen durch nachfolgenden Absatz ersetzt

Kommentar [P148]: neu, aus Mustersatzung

Kommentar [P149]: neu, aus Mustersatzung

Kommentar [P150]: gelöscht, nicht mehr notwendig

§25 Inkrafttreten der Satzung

- 2) Durch die vorstehende, in der ordentlichen Hauptversammlung am 15.3.2019 beschlossene Neufassung der Satzung erlischt die von der ordentlichen Hauptversammlung am 27.1.1995 verabschiedete Fassung der Satzung.
- 3) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kommentar [P151]: aktualisiert

Kommentar [P152]: aktualisiert

Kommentar [P153]: aktualisiert

Musikverein 1923 Wäschenbeuren e.V.

Antrag zur Satzungsänderung:

Die Obergrenze nach §15, Abs. 5 der Satzung vom 15.3.2019 (Betrag, bis zu dem der Vereinsausschuss Beträge verausgaben kann) wird festgelegt auf 10.000 EUR.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

Da die Satzung noch nicht geprüft wurde, wird zusätzlich folgender Antrag vorgelegt:

„Sollte die Überprüfung des zuständigen Registergerichts am Amtsgericht Ulm die Notwendigkeit von Anpassungen ergeben, wird der Vereinsausschuss ermächtigt, diese Anpassungen selbstständig vorzunehmen und ohne nochmalige Abstimmung in der Hauptversammlung dem Registergericht zur Eintragung vorzulegen.“